

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig – mit SPD, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung CDU, AfD und FDP
--

An Plen

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 14. März 2018

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 18/0795
**Gesetz zur Anpassung des Datums der
Besoldungserhöhung, zur Abschaffung der
Kostendämpfungspauschale, zur Verbesserung der
personellen Ausstattung der
Bezirksverordnetenversammlungen, zur Einführung
der Lernmittelfreiheit, zur Beitragsfreiheit der
Hortbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und
zur Abschaffung der Bedarfsprüfung im Kernmodul
(Haushaltsumsetzungsgesetz)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/0795 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Zu Artikel III (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen)

Artikel III wird wie folgt gefasst:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom

29. November 1978 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (GVBl. S. 920), wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fraktionen erhalten gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie jeweils insgesamt nicht mehr als drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Die Personalmittel betragen für die Fraktionen

1. mit einer Stärke von weniger als zehn Mitgliedern bis zu 4.227 Euro
2. mit einer Stärke von zehn bis zwanzig Mitgliedern das bis zu 1,25-fache des Betrags aus Ziffer 1
3. mit einer Stärke von mehr als zwanzig Mitgliedern das bis zu 1,5-fache des Betrags aus Ziffer 1

jeweils monatlich zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers.

Die Beträge werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst. Die Höhe bemisst sich an der Höhe der Kostenpauschale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten, die der Präsident des Abgeordnetenhauses gemäß § 7 Abs. 5 des Landesabgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 7 Abs. 3 Satz 4 des Landesabgeordnetengesetzes ist in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Richtlinien des Präsidiums des Abgeordnetenhauses von Berlin für den Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 7 Abs. 3 Landesabgeordnetengesetz vom 16. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

2. Zu Artikel IV (Änderung des Schulgesetzes)

In Artikel IV wird in Nummer 2 Buchstabe a) die Angabe „Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

3. Zu Artikel VIII (Inkrafttreten)

Der Artikel VIII wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Artikel III tritt zum 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Berlin, den 14. März 2018

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken